

Niederschrift

über die Öffentliche/Nichtöffentliche Sitzung des

Stadtrates

der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge



Sitzungstag/-Nr.: 12.05.2016 - SR-004/2016
Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses
Vorsitzender: Erster Bürgermeister Jürgen Zinnert
Protokollführer: Verwaltungsfachwirt Christian Hohlweg

Stadtratsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Zinnert, Jürgen

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Beth, Joachim

Dittmar, Gaby

Ekici, Taner

John, Katharina

Kruhme, Wolfgang

Sauerstein, Udo

Scherm, Markus

Schiffel, Sandra

Schneider, Richard

Seidel, Christof

Sowada, Klaus

Fehlende Stadtratsmitglieder:

Popp, Alexander

Entschuldigt fehlend

Hartmann, Jürgen

Entschuldigt fehlend

Kreutzer, Hans

Entschuldigt fehlend

Michel, Raimund

Entschuldigt fehlend

Wick, Frauke

Entschuldigt fehlend

Zur Beratung:

Pfohl, Edwin

Bauhofleiter

Müller, Frank

Bauhofmitarbeiter

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung der Niederschrift vom 14.04.2016
- 02 Förderung nach der RZWas 2016 - Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- 03 Eingemeindung eines Teils des gemeindefreien Gebietes "Goldkronacher Forst" auf Antrag der Stadt Goldkronach
- 04 Straßenausbaubeiträge
- 04 A Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - wiederkehrende Straßenausbaubeiträge
- 04 B Abrechnung Straßenausbaubeiträge im Rahmen der Kanalbaumaßnahmen Carl-Thiesen-Straße u.a.
- 05 Informationen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 01	Genehmigung der Niederschrift vom 14.04.2016	37/2016
---------------	---	----------------

Stadtrat Sowada bemängelt, dass zum Tagesordnungspunkt 6 „Steinbrucherweiterung“ im Protokoll nicht erwähnt ist, ob und wie Bürgermeister Zinnert im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 19.01.2016, die im Stadtrat beschlossenen Einwendungen nochmals vorgetragen hat, so dass diese im Anhörungsprotokoll niedergeschrieben wurden. Bürgermeister Zinnert erwidert hierzu, dass er die von der Stadt beschlussmäßig erhobenen Einwendungen im Anhörungsverfahren nochmals angeführt hat. Ob diese im Anhörungsprotokoll niedergeschrieben wurden, kann erst nach Vorlage des Protokolls bestätigt werden.

Beschluss:

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 14.04.2016 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 12 : 0

TOP 02	Förderung nach der RZWas 2016 - Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	38/2016
---------------	--	----------------

Sachvortrag:

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Datum vom 30.03.2016 die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) neu erlassen. Erstmals berücksichtigen die neuen Zuwendungsrichtlinien Härtefälle in der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Nach den bisherigen Erkenntnissen dürften für die Stadt Bad Berneck die Voraussetzungen erfüllt sein, um in den Genuss einer entsprechenden Härtefallförderung in der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (WW 1) zu kommen. Es könnte demnach bis zum Jahr 2019 eine maximale Förderung von 1,95 Mio. € jeweils für die Abwasserentsorgung und die Wasserversorgungsanlage gewährt werden können. Beim Wasserwirtschaftsamt Hof sind daher die entsprechenden Anträge zu stellen, um die weiteren notwendigen Sanierungsmaßnahmen (Fremdwassersanierung) unter Inanspruchnahme einer staatlichen Förderung im Abwasserbereich und der Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Zur Antragsstellung ist es außerdem notwendig einen Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen, herbeizuführen (Nr. 8.2 RZWas 2016).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die bisherige Sanierung der Abwasseranlage (u.a. Fremdwassersanierung) und der Wasserversorgungsanlage der Stadt Bad Berneck fortzuführen. Hierfür sollen beim Wasserwirtschaftsamt Hof Zuwendungen nach RZWas 2016 beantragt werden.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): **12 : 0**

TOP 03	Eingemeindung eines Teils des gemeindefreien Gebietes "Goldkronacher Forst" auf Antrag der Stadt Goldkronach	39/2016
---------------	---	----------------

Sachvortrag:

Der Stadtrat der Stadt Goldkronach hat in seiner Sitzung am 07.10.2015 beschlossen, mit den angrenzenden Gemeinden des gemeindefreien Gebietes „Goldkronacher Forst“ Kontakt aufzunehmen, inwieweit Interesse besteht, das gemeindefreie Gebiet „Goldkronacher Forst“ mit einer Größe von 18,02 km² nach Art. 11 Abs. 1 i. V. m. Art. 10a GO in das jeweilige Gemeindegebiet einzugliedern.

In der Stadtratssitzung am 12.11.2015 wurde ein Grundsatzbeschluss zur Eingemeindung getroffen und die Verwaltung beauftragt eine Gebietsaufteilung mit den beteiligten Kommunen zu erarbeiten.

Die vorgeschlagene Gebietsaufteilung wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 18.02.2016 vorlegt; hiergegen wurden keine Einwände erhoben.

Damit nun das Verfahren zur Eingliederung nach Art. 11 GO eingeleitet werden kann, ist es notwendig über das Landratsamt Bayreuth an die Regierung von Oberfranken einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Nach Art. 11 der Gemeindeordnung sind gemeindefreie Gebiete oder auch Teile hiervon auf Antrag angrenzender Gemeinden in diese einzugliedern, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Da weder durch die Bayerische Staatsforsten - AöR Forstbetrieb Fichtelberg, noch das AELF Bayreuth und das Landratsamt Bayreuth entgegenstehende dringliche Gründe des öffentlichen Wohls genannt wurden, dürfte ein Rechtsanspruch auf Eingliederung des in der Sitzung am 18.02.2016 vorgeschlagenen Teilgebietes bestehen.

Nach Art. 12. Abs. 1 Satz 2 und 3 ist die Regierung von Oberfranken zuständig. Die Eingliederung geschieht durch Rechtsverordnung.

Beschluss:

Die Stadt Bad Berneck beantragt nach Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GO über das Landratsamt Bayreuth bei der Regierung von Oberfranken, dass das im beiliegenden Lageplan markierte und mit der Stadt Goldkronach sowie der Gemeinde Warmensteinach abgestimmte Teilgebiet in das Gebiet der Stadt Bad Berneck eingegliedert wird.

Beiliegender markierter Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Antrag auf Eingliederung gem. Erlass der Rechtsverordnung durch die Regierung von Oberfranken gem. Nr. 3.2 der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG – Bek) soll durch die Verwaltung zeitnah gestellt werden.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 12 : 0

TOP 04 Straßenausbaubeiträge

TOP 04 A Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

40/2016

Sachvortrag:

Am 25. Februar 2016 hat der Landtag eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen, welche zum 1. April 2016 in Kraft getreten ist und insbesondere das Straßenausbaubeitragsrecht betrifft.

Auslöser der Gesetzesinitiative war die heftige Diskussion um den Straßenausbaubeitrag, welcher in Einzelfällen zu hohen Belastungen von Beitragspflichtigen führen kann. Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG in Verbindung mit dem Grundsatz des Vorrangs der Einnahmebeschaffung aus besonderen Entgelten vor Steuern gemäß Art. 62 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) sind die Gemeinden bisher schon verpflichtet, für die Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen Straßenausbaubeiträge zu erheben, es sei denn, sie verfügen über eine besonders herausragende und dauerhaft gesicherte Haushaltslage. Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer ausgebauten Ortsstraße ein besonderer Vorteil vermittelt wird. Von dem insgesamt beitragsfähigen Aufwand ist immer auch ein Eigenanteil der Gemeinde (Gemeindeanteil) abzuziehen, der dem Vorteil für die Allgemeinheit entspricht. Der umlagefähige Aufwand wird sodann vorteilsgerecht nach einem in der Ausbaubeitragssatzung festzulegenden Maßstab auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt. Heftige Kritik an dieser Art der Refinanzierung von Investitionsaufwand für Ausbaumaßnahmen insbesondere von Bürgerinitiativen und Interessenvertretungen der Haus- und Grundeigentümer, aber auch aus den kommunalen

Reihen führte zu einer Expertenanhörung im Landtag am 15. Juli 2015. Zuvor hatte die Stadt München medienwirksam und letztendlich unbeanstandet Ende 2014 ihre Straßenausbaubeitragsatzung aufgehoben.

An der grundsätzlichen Beitragserhebungspflicht und Soll-Vorschrift im Gesetz hat der Gesetzgeber nichts geändert bzw. ist er davon nicht abgewichen. Jedoch wurden nachfolgende Änderungen erlassen.

KAG-Änderungen im Einzelnen

- Einführung des Systems der wiederkehrenden Beiträge als Alternative zum Einmalbeitrag
- Ergänzung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG um den Erforderlichkeitsgrundsatz
- Obliegenheit der Gemeinden zur frühzeitigen Information der Anlieger im Zusammenhang mit bevorstehenden Ausbaumaßnahmen
- Präzisierung der Regelungen betreffend Ratenzahlung und Verrentung
- Möglichkeit zur Erhebung von Kosten für die Gewährung von Ratenzahlung und Verrentung abseits sozialer Härten
- Neufassung der Vorschriften über die Erschließungsbeiträge einschließlich der Einführung einer zeitlichen Grenze für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen von 25 Jahren nach dem Beginn der erstmaligen Herstellung (Regelung tritt erst am 1. April 2021 in Kraft) mit einer anschließenden Fiktion der erstmaligen Herstellung unabhängig von der technischen Fertigstellung und damit Eröffnung der Abrechnung über Straßenausbaubeiträge
- Möglichkeit zur Gewährung eines Teilerlasses in bestimmten Fällen von bis zu einem Drittel beim Erschließungsbeitrag für einen Übergangszeitraum
- Ermächtigung der Gemeinden zur Ergänzung der Ausbaubeitragsatzung um eine betragsmäßige Höchstgrenze für Straßenausbaubeiträge in Abhängigkeit vom Grundstückswert (Erlass soweit der Beitrag das 0,4-fache des Verkehrswerts des Grundstücks überschreitet)

Wiederkehrende Beiträge

Mehrere Bundesländer, so zum Beispiel Rheinland-Pfalz vor nunmehr 30 Jahren, aber auch Thüringen, Sachsen-Anhalt, Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein, haben bereits wiederkehrende Beiträge eingeführt. Beim wiederkehrenden Beitrag handelt es sich keinesfalls um ein Ansparmodell, bei dem alle Grundstückseigentümer einer Gemeinde den Straßenausbau über regelmäßige Zahlungen in „moderater Höhe“ mitfinanzieren, sondern um eine andere Form der Refinanzierung tatsächlich entstandenen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen (abzüglich Gemeindeanteil), die auch bei der Erhebung einmaliger Beiträge beitragsfähig wären. Die Last wird lediglich auf einen größeren Kreis von Beitragsschuldnern verteilt. Grundstücke, die bisher bei der Einzelabrechnung nicht zu einem Straßenausbaubeitrag herangezogen werden konnten, werden auch zukünftig im Rahmen der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nicht beitragspflichtig sein (z.B. Splittersiedlung im Außenbereich an Gemeindeverbindungsstraße).

Nachfolgend sollen einige grundsätzliche Hinweise zu den wiederkehrenden Beiträgen gegeben werden:

Die Einführung der wiederkehrenden Beiträge für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 KAG soll insbesondere den Gemeinden eine Alternative eröffnen, die bisher noch keine Straßenausbaubeitragsatzung erlassen haben, aber aufgrund der Beibehaltung der „Soll-Regelung“ und mangels herausragender Haushaltslage zukünftig Straßenausbaubeiträge erheben müssen. Der Gesetzgeber bietet den Gemeinden mit dem neu geschaffenen Art. 5 b KAG die Möglichkeit, anstatt oder neben den einmaligen Straßenausbaubeiträgen wiederkehrende Beiträge zu erheben.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes oder abgrenzbarer Gemeindeteile zu einer Einrichtungseinheit zusammengefasst werden. Diese Einheit vermittelt allen Grundstücken, für die die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer der Verkehrsanlagen besteht, denselben Vorteil (Bereitstellung des Verkehrsnetzes der gesamten Einrichtungseinheit) und fasst sie somit zu einer Solidargemeinschaft zusammen. Dem liegt der

Gedanke zugrunde, dass zur wegemäßigen Erschließung eines bestimmten Grundstücks allein die Straße, an der es liegt, regelmäßig nicht ausreicht. Vielmehr wird der Anschluss an das übrige Verkehrsnetz meist erst über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt.

Unabhängig davon, dass der wiederkehrende Beitrag als in Frage kommendes System ohnehin zunächst nur von den Gemeinden geprüft werden sollte, in denen bisher keine einmaligen Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, wird die Bildung von rechtmäßigen Einrichtungseinheiten die größte Herausforderung darstellen. Über die Einführung des wiederkehrenden Beitrags ist in jedem Fall grundsätzlich sorgfältig unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt seinen Mitgliedern, die sich bereits in der Vergangenheit für das System der Einmalbeiträge entschieden haben, bei diesem System zu bleiben. Zudem ist es nicht mehr möglich die bereits abgeschlossenen Ausbaumaßnahmen – wie z. B. Carl-Thiesen-Straße u. a. – über wiederkehrende Ausbaubeiträge umzulegen. Diese müssen über die aktuelle Ausbaubeitragsatzung in Form von Einmalbeiträgen erhoben werden.

Seitens der Verwaltung wird daher die Beibehaltung des Systems der Einmalbeiträge favorisiert, auch vor dem Hintergrund, dass das System der wiederkehrenden Beiträge einen immensen Verwaltungsaufwand mit zusätzlichem Personalbedarf zur Folge hätte.

Aus der anschließenden Diskussion im Gremium kristallisiert sich heraus, dass zum Thema der wiederkehrenden Beiträge eine Bürgerinformation – vor einer endgültigen Beschlussfassung durch den Stadtrat – erfolgen sollte. Dabei sollen alle Vor- und Nachteile der wiederkehrenden und einmaligen Ausbaubeiträge benannt werden und den Bürgern dargestellt werden.

Beschluss:

Aus dem Gremium wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, den Tagesordnungspunkt abzusetzen, die Erarbeitung einer entsprechenden Mustersatzung abzuwarten und in absehbarer Zeit eine entsprechende Bürgerinformation durchzuführen.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): **12 : 0**

TOP 04 B	Abrechnung Straßenausbaubeiträge im Rahmen der Kanalbaumaßnahmen Carl-Thiesen-Straße u.a.
-----------------	--

41/2016

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 11.06.2015 im Rahmen der Behandlung der Prüfungsbeanstandungen der überörtlichen Rechnungsprüfung 2003 – 2010 durch den BKPV mit diesem Thema befasst. Der Stadtrat vertrat die Meinung, dass sich die Stadt Bad Berneck aufgrund der mit Schreiben vom 14.07.2008 schriftlich vorliegenden Rechtsauffassung daran orientiert hat und deswegen in den dort aufgeführten Straßenzügen daran anlehnend keine Ausbaubeitragsabrechnungen vorgenommen hat.

Das Landratsamt Bayreuth hat mit Schreiben vom 24.06.2015 Stellung bezogen und Folgendes mitgeteilt:

Das Landratsamt Bayreuth betont ausdrücklich, dass nach wie vor an der im Schreiben vom 14.07.2008 dargelegten Rechtsmeinung festgehalten wird. Bei den vorgenommenen Maßnahmen, welche durch das Landratsamt vor Durchführung geprüft worden sind, handelte es sich unserer Ansicht nach nicht um beitragspflichtige Maßnahmen i. S. d. Straßenausbaubeitragsatzung. Geprüft wurde damals allerdings nur die Erneuerung der Fahrbahn infolge der geplanten Kanalbaumaßnahmen. Nachfolgende Entscheidungen der Stadt für einen vollständigen Neuausbau der Straßen bzw. von Teileinrichtungen (z. B. Gehsteige) sind davon nicht erfasst.

Hinsichtlich der Gehsteige an der Carl-Thiesen-Straße sind, anders als bei der Straße selbst, daher sehr wohl Straßenausbaubeiträge zu erheben, da deren Erneuerung in keinem Zusammenhang mit der vorgenommenen Kanalsanierung steht. Die Erneuerung der Gehsteige stellt unstrittig einen Vorteil für die Anlieger dar und ist deshalb als beitragsfähige Maßnahme abzurechnen. Bei der Ortsbesichtigung 2008 wurde diese Fragestellung von Seiten der Stadt nicht thematisiert.

Das gleiche gilt für die ebenfalls neu hergestellte Straßenentwässerung.

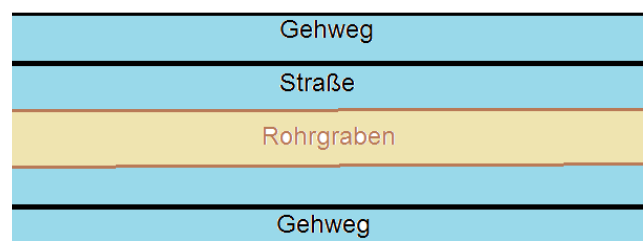
Entgegen der Annahme der Stadt Bad Berneck, werden die Beiträge auch nicht rückwirkend im Nachhinein erhoben. Der Beginn der sachlichen Beitragspflicht wird erst durch die Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme begründet. Dieser Zeitpunkt tritt mit der endgültigen Herstellung der Anlage ein. Dieser ist dann gegeben, wenn die notwendigen Arbeiten abgeschlossen sind und alle zugehörigen Rechnungen vorliegen.

Nur auf die Carl-Thiesen-Straße bezogen bedeutet dies, dass für die Erneuerung des Gehweges und die Straßenentwässerung Ausbaubeiträge zu erheben sind. Der Teil der Straßenerneuerung kann hiervon ausgenommen werden.

Dies gilt allerdings nicht gleichlautend in den restlichen Straßenzügen (Gartenstraße, Falkenhausweg...). Hier sind auch die Kosten der Straßenerneuerung über Ausbaubeiträge zu erheben.

Der Prüfungsverband vertritt hierzu außerdem die Meinung, dass bei der Aufwandsermittlung die Kostenersparnis, die sich durch die Verbindung des Straßenbaus mit Kanal- und Wasserleitungsbaumaßnahmen ergibt, den einzelnen Maßnahmen angemessen zu Gute kommen muss.

Die Rechnungsaufteilung im Zuge der Baumaßnahmen wurde aber in der Regel wie nachfolgend skizziert vorgenommen, d. h. anteilig wurden für den Rohrgraben (beige) die Kosten des Straßenbaus auf Wasser/Kanal umgelegt. Die restlichen Flächen (blau) wurden dem Straßenbau zugeschlagen. Es wird daher vorgeschlagen auf Grundlage dieser Kostenteilung die Abrechnung der Ausbaubeiträge vorzunehmen. Nach Auffassung des Prüfungsverbandes wäre hier noch ein Schritt weiter zu gehen und anteilig die Kosten im Bereich der Rohrgräben infolge einer Ersparnis von verbundenen Maßnahmen als ausbaufähiger Aufwand umzulegen.



Der Verwaltung ist daran gelegen hier einen einheitlichen Abrechnungsmodus – also auch für die künftigen bzw. noch abzurechnenden Straßen neben dem Gebiet „Carl-Thiesen-Straße“ festzulegen. Daher wird vorgeschlagen die Kosten analog der bisherigen Abrechnung lt. oben aufgezeichneter Skizze abzurechnen.

Um einen einheitlichen Abrechnungsmodus Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, um einen einheitlichen

Im Jahr 2015 ergab sich die Möglichkeit, nochmals zusammen mit dem BKPV die einzelnen Straßenzüge (Baumaßnahme „Carl-Thiesen-Straße“) zu besichtigten und die Abrechnungsgebiete wie folgt festzulegen:

a) **Carl-Thiesen-Straße**

Umfassende Abschnitte:	Gottliebstalstraße und Carl-Thiesen-Straße
Klasse:	Haupterschließungsstraße

b) **Falkenhausweg**

Umfassende Abschnitte:	Falkenhausweg
Klasse:	Anliegerstraße

c) **Austraße**

Umfassende Abschnitte:	Austraße
Klasse:	Anliegerstraße

d) **Goetheweg**

Umfassende Abschnitte:	Goetheweg
Klasse:	Anliegerstraße

e) **Gartenstraße**

Umfassende Abschnitte:	Gartenstraße
Klasse:	Anliegerstraße

f) **Gerhart-Hauptmann-Weg**

Umfassende Abschnitte:	Gerhart-Hauptmann-Weg
Klasse:	Anliegerstraße

g) **Westendstraße**

Umfassende Abschnitte:	Westendstraße und Verlängerung Kulmbacher Straße
Klasse:	Haupterschließungsstraße

Nach den jetzigen Erkenntnissen sind demnach in den unter Buchstaben a, b, d und e genannten Abrechnungsgebieten Ausbaubeiträge zu erheben. Im Bereich der Westendstraße (Buchstabe g) sieht es so aus, dass die Westendstraße (bis zur Ecke Eichendorffstraße) zusammen mit der Kulmbacher Straße eine „Abrechnungseinheit“ bilden. Nachdem aber nur ein kurzes Teilstück der Westendstraße (Bereich Einmündung Carl-Thiesen-Straße bis Einmündung Kulmbacher Straße in Höhe Bezold) erneuert wurde und dieses Teilstück deutlich unter 25% der gesamten Straßenlänge (Abrechnungseinheit) liegt, scheidet die Erhebung eines Ausbaubeitrages hier aus. Die Straßenabschnitte Austraße (Buchstabe c) und Gerhart-Hauptmann-Weg (Buchstabe f) unterliegen grundsätzlich der Ausbaubeitragspflicht; jedoch sind nochmals die genauen Längen zu ermitteln, um zu klären ob hier die 25-%-Hürde überschritten wird.

Stadtrat Seidel erhebt Zweifel, dass die Gartenstraße und der Goetheweg nicht nur dem reinen Anliegerverkehr dienen, sondern auch dem Durchgangsverkehr und begründet dies durch entsprechende, durch ihn selbst vorgenommene, Verkehrszählungen. Daher wären diese beiden Straßenzüge als Haupterschließungsstraßen anzusehen.

Nach kurzer Diskussion werden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Sachverhalt bzw. der Stellungnahme des LRA Bayreuth Kenntnis und spricht sich für den von der Verwaltung vorerwähnten und vorgeschlagenen Weg zur Erhebung der Ausbaubeiträge aus.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 12 : 0

Die betreffenden Straßen/Abschnitte werden beschlussmäßig - wie folgt - klassifiziert bzw. festgelegt:

h) **Carl-Thiesen-Straße**

Umfassende Abschnitte:	Gottliebstalstraße und Carl-Thiesen-Straße
Klasse:	Haupterschließungsstraße

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 12 : 0

i) **Falkenhausweg**

Umfassende Abschnitte:	Falkenhausweg
Klasse:	Anliegerstraße

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 12 : 0

j) **Austraße**

Umfassende Abschnitte:	Austraße
Klasse:	Anliegerstraße

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 12 : 0

k) **Goetheweg**

Umfassende Abschnitte:	Goetheweg
Klasse:	Anliegerstraße

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 1 : 11

Demnach wird der Abschnitt Goetheweg als Haupterschließungsstraße festgelegt.

l) **Gartenstraße**

Umfassende Abschnitte:	Gartenstraße
Klasse:	Anliegerstraße

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 1 : 11

Demnach wird der Abschnitt Gartenstraße als Haupterschließungsstraße festgelegt.

m) **Gerhart-Hauptmann-Weg**

Umfassende Abschnitte:	Gerhart-Hauptmann-Weg
Klasse:	Anliegerstraße

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 12 : 0

n) Westendstraße

Umfassende Abschnitte:	Westendstraße und Verlängerung Kulmbacher Straße
Klasse:	Haupterschließungsstraße

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 12 : 0

TOP 05**Informationen****42/2016**

Bürgermeister Zinnert informiert das Gremium über die erfolgreiche Bewerbung beim Kommunalinvestitionsprogramm zur energetischen Sanierung des Rathauses mit Schaffung eines barrierefreien Zugangs.

Weiter informiert Bürgermeister Zinnert die Räte, dass es künftig ein gemeinsames Mittelzentrum Bad Berneck – Himmelkron – Gefrees geben wird. Seit vielen Jahren wurde zusammen mit den Kommunen Himmelkron, Marktschorgast, Neuenmarkt und Wirsberg darum gekämpft.

Stadtrat Seidel CSU:

Stadtrat Seidel stellt im Namen der CSU-Fraktion die beiden nachfolgend aufgeführten Anträge und gibt hierzu kurze Erläuterungen:

- Freier WLAN-Hotspot in Bad Berneck
- Baugebiet Roter Hügel III

Stadträtin Schiffel fragt an, ob im Rahmen der RZWas 2016-Härtefallförderung nur Verbundleitungen für gemeinsame Kläranlagen gefördert werden und nicht Kläranlagensanierungen. Geschäftsleiter Hohlweg führt hierzu aus, dass auch eine Kläranlagensanierung gefördert werden kann und zwar bis zu einer Höhe von 70 % der Sanierungskosten und max. 300.000 €.